

27.04.2010

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Landtags

**Vereinbarung zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und der Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung
- Parlamentsinformationsvereinbarung -**

Ergänzung der Parlamentsinformationsvereinbarung in den Ziffern V.4. und V.5.

Die ergänzte Parlamentsinformationsvereinbarung wird nebst den begleitenden Schriftstücken zur Unterrichtung des Landtags übermittelt.

Anlagen

Datum des Originals: 27.04.2010/Ausgegeben: 28.04.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen – vertreten durch die Präsidentin des Landtages – und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen – vertreten durch den Ministerpräsidenten – schließen folgende Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung.

I. Vorhaben der Landesrechtsetzung

1. Das federführende Ministerium unterrichtet die Fraktionen des Landtags über Gesetzentwürfe der Landesregierung, sobald sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss der Ressortabstimmung zur Anhörung zugeleitet werden. Die Einbeziehung von Körperschaften außerhalb der Landesregierung in die Vorarbeiten zur Erstellung des Referentenentwurfs, vergleichbar der des eigenen nachgeordneten Bereichs, stellt noch keine Anhörung in diesem Sinne dar. Die Entwürfe werden in je zweifacher Ausfertigung für jede Fraktion zur Verfügung gestellt.
2. Dies gilt entsprechend für die Entwürfe von Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen.
3. Die Landesregierung geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Entwürfe nicht zum Gegenstand von Initiativen aus der Mitte des Landtags oder von Beratungen im Landtag gemacht werden

II. Beabsichtigte Staatsverträge und Verwaltungsabkommen

1. Beabsichtigt die Landesregierung, einen Staatsvertrag von erheblicher landespolitischer Bedeutung abzuschließen, so unterrichtet sie den Landtag hierüber unverzüglich, nachdem das Verfahren im Interministeriellen Ausschuss für Verfassungsfragen abgeschlossen ist. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich durch das federführende Ministerium und enthält auch den voraussichtlichen Text des Staatsvertrages.
2. Der Landtag informiert die Landesregierung unverzüglich, wenn sich auf Grund der Unterrichtung Einwände ergeben, die zu einer Verweigerung der Zustimmung (Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung) führen könnten. Ist dem Landtag eine Befassung bis zur Unterzeichnung des Vertrages nicht möglich, so wird die Landesregierung hiervon sowie über die weitere Terminplanung unterrichtet. Die Landesregierung bemüht sich, die Terminplanung des Landtags zu berücksichtigen.
3. Die Regelungen in Ziffer II. 1. und 2. gelten entsprechend für Verwaltungsabkommen, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.
4. Für die beabsichtigte Kündigung eines Staatsvertrages oder eines Verwaltungsabkommens gelten die Bestimmungen in Ziffer II. 1. und 2. entsprechend.

III. Angelegenheiten der Landesplanung

Das federführende Ministerium unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben der Landesplanung, die für die Entwicklung des Staatsgebietes oder größerer Teile desselben von erheblicher Bedeutung sind.

IV. Bundesratsangelegenheiten

1. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag fortlaufend zur frühzeitigen Unterrichtung über die im Bundesrat zur Beratung anstehenden Vorhaben jeweils umgehend
 - a) die Tagesordnung jeder Plenarsitzung des Bundesrates sowie
 - b) die vom Sekretariat des Bundesrates zu jeder Bundesratsplenarsitzung erstellte Erläuterung zur Tagesordnung.Zusätzlich werden dem Landtag unmittelbar die Termine der Sitzungen der Fachausschüsse des Bundesrates und deren Tagesordnungen mitgeteilt. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über Vorhaben einer Verfassungsänderung, die die Verlagerung von Kompetenzen im Verhältnis von Bund und Ländern zum Gegenstand hat.
2. Bringt die Landesregierung eine eigene Bundesratsinitiative ein, so leitet sie dem Landtag unverzüglich einen Abdruck der Bundesratsdrucksache zu.
3. Die Landesregierung erstattet dem Hauptausschuss des Landtages jährlich, bei besonderem Bedarf ggf. zwei- bis dreimal jährlich oder auf Antrag einer Fraktion schriftlich oder mündlich Bericht über die für das Land bedeutsamen Bundesratsangelegenheiten.

V. Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Termin den Landtag über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von erheblicher Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung der entsprechenden Unterlagen, spätestens sobald sie der Landesregierung als förmlicher Entwurf eines Europäischen Rechtsakts vorliegen.
2. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die für die Interessen des Landes von erheblicher Bedeutung sind.
3. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag halbjährlich die von der jeweiligen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit.
4. Die Landesregierung legt zu Beginn eines jeden Jahres eine Bewertung des jeweiligen Legislativ- und Arbeitsprogramms der Kommission für das laufende Jahr

und die daraus abgeleiteten europapolitischen Prioritäten der Landesregierung vor.

5. Im Hinblick auf die Beteiligung des Landtags an der Überwachung des Subsidiaritätsprinzips in der Europäischen Union nach dem Protokoll Nr. 2 des Vertrages von Lissabon wird wie folgt verfahren:
 - a) Im Rahmen der Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung nach Ziffer V.1. leitet die Landesregierung dem Landtag zeitnah alle im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems an den Bundesrat übermittelten Gesetzesinitiativen zu. Dabei wird das Ende der Acht-Wochen Frist gemäß Art. 6 des o. g. Protokolls benannt.
 - b) Die Landesregierung informiert den Landtag frühestmöglich über die beabsichtigte Zustimmung der Landesregierung zu Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen im Bundesrat.
 - c) Der Landtag sucht seinerseits vor einer Beschlussfassung hinsichtlich einer möglichen Subsidiaritätsrüge das Gespräch mit der Landesregierung.

VI. Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, den Regionen sowie zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen

1. Die Landesregierung unterrichtet durch das jeweils federführende Ministerium den jeweils zuständigen Ausschuss des Landtags über landespolitisch erheblich bedeutsame Ergebnisse der Fachministerkonferenzen (einschl. der Europaministerkonferenz), soweit sie zur Veröffentlichung freigegeben sind. Gleiches gilt für die Staatskanzlei im Hinblick auf die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenzen.
2. Die Landesregierung unterrichtet über die Schwerpunkte ihrer internationalen Arbeit, die der Auslandsarbeit der Staatskanzlei und aller Ministerien zu Grunde liegen. Die Staatskanzlei unterrichtet zudem in regelmäßigen Abständen über den Abschluss von Partnerschaften und Vereinbarungen oder Erklärungen mit ausländischen Staaten oder Regionen.

VII. Vorlage schriftlicher Berichte an Ausschüsse

Gemäß dem Briefwechsel des Ministerpräsidenten mit der Präsidentin des Landtags vom 11. Dezember 2006 legt die Landesregierung dem jeweiligen Ausschuss grundsätzlich einen schriftlichen Bericht spätestens drei Tage vor der Ausschusssitzung vor, soweit dies durch den Ausschuss, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, spätestens 10 Tage vor der Ausschusssitzung erbeten wird.

VIII. Grenzen der Unterrichtung

Die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung findet dort ihre Schranken, wo dies aus Rechtsgründen und/oder zwingenden Gründen der Vertraulichkeit von Verhandlungen geboten ist.

IX. Anwendung und Auslegung der Vereinbarung

1. Landtag und Landesregierung werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.
2. Die Landesregierung wird bei der Auslegung der Vereinbarung das Interesse des Landtages berücksichtigen,
 - a) nach einer Unterrichtung auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren;
 - b) auch dann Informationen zu erhalten, wenn Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtages wesentlich berühren.
3. Eine Äußerung des Landtags zu einem Unterrichtungsgegenstand wird die Landesregierung gemäß dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue in ihre Beratungen einbeziehen.
4. Der Landtag wird bei der Auslegung der Vereinbarung berücksichtigen, dass der Landesregierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Art und Weise sowie des Inhalts und Umfangs der Informationsgewährung zusteht. Insbesondere müssen alle Mitglieder der Landesregierung die Gelegenheit haben, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtungsgegenstand informiert zu werden.
5. Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtages bezüglich der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung werden auf Antrag einer Fraktion im Ältestenrat beraten. Sie sollen anschließend – falls erforderlich – im Einvernehmen zwischen Landtag und Landesregierung geklärt werden.
6. Bestehende individuelle Auskunfts- und Informationsansprüche der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen bleiben von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt.
7. Der Landtag und die Landesregierung werden – unbeschadet einer gemeinsamen Überprüfung bei entsprechendem Anlass – jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode prüfen, ob auf Grund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung dieser Vereinbarung erforderlich ist.

X. In-Kraft-Treten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 2009 In Kraft. Sie kann zu Beginn einer jeden Legislaturperiode durch den Landtag oder die Landesregierung gekündigt werden.

KOPIE



Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Jürgen Rüttgers MdL
Stadttor 1
40219 Düsseldorf

26. April 2010

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Jürgen Rüttgers

für Ihr Schreiben vom 14. April 2010, in dem Sie Ihre Bereitschaft zur Anwendung der ergänzten Fassung der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" erklären, danke ich herzlich.

Mit der Ergänzung der Vereinbarung in den Ziffern V. 4. und 5. liegt nunmehr ein Vereinbarungstext vor, der auch der neueren Entwicklung infolge des Inkrafttretens des Vertrages von Lissabon zügig Rechnung tragen kann. Wie mir der Vorsitzende des Hauptausschusses mitgeteilt hat, begrüßt der Hauptausschuss die vorgeschlagenen Ergänzungen einstimmig.

Ich darf deshalb für den Landtag Nordrhein-Westfalen erklären, dass der Landtag Nordrhein-Westfalen die in der ergänzten Fassung der Vereinbarung niedergelegten Grundsätze akzeptiert und zukünftig nach den vereinbarten Grundsätzen verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen

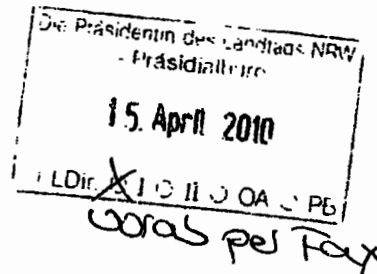
Regina van Dinter

Regina van Dinter



An die
Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Regina van Dinter MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

14 April 2010
Seite 1 von 1



Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

Recht Regina

*15/4/10
1714 R*

in der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ aus dem August 2009 war die Frage offen geblieben, in welcher Weise der Beteiligung des Parlaments an der Überwachung des Subsidiaritätsprinzips nach dem Protokoll Nr. 2 des Vertrags von Lissabon Rechnung getragen wird.

Nachdem der Vertrag am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist und der Bundesrat seine entsprechende Verfahrensweise festgelegt hat, hat der Chef der Staatskanzlei mit Schreiben vom 12. Januar 2010 die Zusage der Landesregierung aufgegriffen, sodann auch die Vereinbarung mit dem Landtag um eine Regelung zu ergänzen.

Ich freue mich, dass die bereits in der Erarbeitung der Vereinbarung selbst bewährte Arbeitsstruktur auch in dieser Frage zügig zu einem einvernehmlichen Vorschlag führte, der in der letzten Sitzung des Hauptausschusses auch die Billigung aller Fraktionen gefunden hat.

In der Anlage übersende ich eine um diesen Vorschlag in Ziffer V. 4. und 5. ergänzte Fassung der Vereinbarung und erkläre für die Landesregierung hiermit die Bereitschaft, zukünftig auch gemäß dieser neuerlichen Absprachen zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Jürgen Rüttgers

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de